

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1855**

54 (7.7.1855)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 54.

Samstag, den 7. Juli

1855.

**Obrigkeitliche Bekanntmachungen.
Vorladungen.**

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten sabbden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesehtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Kork:

[1] Nr. 6789. Grenadier Johann Knapp von Kork.

[1] Nr. 18,194. Der ledige Johann Kopp von Diersburg, welcher sich heimlich von Haus entfernt hat, wird anmit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen wieder zu stellen und über seine Entweichung zu verantworten, bei Vermeidung des Verlustes seines Staatsbürgerrechts.

Offenburg, den 2. Juli 1855.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

[1] Nr. 18,356. (Aufforderung.) Salomon Weil von Diersburg, welcher mit Zurücklassung seiner Frau und Kinder heimlich von Haus entfernt, wird anmit aufgefordert, binnen 4 Wochen wieder nach Haus zurückzukehren und sich über seine Entweichung zu verantworten, bei Vermeidung des Verlustes seines Staatsbürgerrechts.

Offenburg, den 3. Juli 1855.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

[1] Nr. 25,637. Da sich Regina Seiler von Oberbruch auf die an sie ergangene Aufforderung nicht gestellt hat, so wird dieselbe unter Verfallung in die Untersuchungskosten des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% ihres ausgeführten Vermögens angeordnet.

Bühl, den 4. Juli 1855.

Großh. Bezirksamt.

Stigler.

[2] Nr. 19,290. Da sich Johann Baptist

Meier von Freiburg (Wiehre) und Georg Geiger von St. Georgen auf unsere Aufforderung vom 19. Februar d. J., Nr. 5408, bis jetzt nicht gestellt haben, so werden sie unter Verfallung in die Kosten des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Freiburg, den 23. Juni 1855.

Großh. Stadtamt.

Faller.

[1] Nr. 5176. (Landesverweisung.) Martin Beutel von Unterschönmattenweg, Großh. Hess. Landgerichts Hirschhorn, durch Urtheil des Schwurgerichts vom 20. September 1852 und Großh. Hofgerichts des Unter-Rheinkreises vom 18. Februar 1853, Nr. 2197, wegen gefährlichen Diebstahls zu 3 $\frac{1}{2}$ -jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, wird in Folge allerhöchster Begnadigung morgen aus der Strafanstalt entlassen und über die Landesgrenze transportirt, was unter Anfügen dessen Signalements andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Derselbe ist 27 Jahre alt, 5' 4" groß, hat braune Haare, Augenbraunen und Augen, längliche Gesichtsförm, blasse Gesichtsfarbe, niedere Stirne, große Nase und Mund, mangelhafte Zähne, schwache Barthaare und rundes Kinn.

Bruchsal, den 4. Juli 1855.

Großh. Zucht- und Arbeitshaus-Verwaltung.

Szuhany.

**Untergerechtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

[1] Nr. 3612. (Erbsverladung.) Johannes Maier, ledig und volljährig von Steinbach, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen dormaliger Aufenthaltsort unbekannt, ist zur Erbschaft seines in Steinbach verstorbenen vollbürtigen Bruders Wend. Maier berufen und wird deshalb aufgefordert, sich persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zur Empfangnahme seines Erbtheils

binnen 3 Monaten a dato

bei der unterfertigten Theilungsbehörde um so gewisser zu melden, als ansonst die Erbtheilung so vollzogen würde, wie wenn er, Johannes Maier,

zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 28. Juni 1855.
Großh. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

[2] Nr. 2885. (Erbvordlung.) Richard Filder von Forbach ist zur Erbschaft seines dafelbst verstorbenen Bruders Joseph Filder berufen. Da dessen dormaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe anmit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an gerechnet, bei unterzeichneter Stelle zur Empfangnahme seines Erbtheils zu melden, andernfalls dasselbe denen zukäme, denen es zugefallen wäre, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Gernsbach, den 30. Juni 1855.
Großh. Amtsrevisorat.
Vollrath.
vdt. Kirchgehner, Notar.

[1] Nr. 15,921. Da Ignaz Boehm von Rohrbach in Folge der Aufforderung vom 12. Januar v. J. weder sein Vermögen, bestehend in 135 fl. in Empfang genommen, noch darüber verfügt hat, so wird derselbe nun für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz überlassen.

Sinsheim, den 30. Juni 1855.
Großh. Bezirksamt.
Otto.

[1] Nr. 24,402. (Bürgermeisterwahl.) Kirchenfonderechner Anton Müller von Neusäß wurde bei der am 5. Juni d. J. abgehaltenen Wahl zum Bürgermeister erwählt, durch Erlaß Großherzoglicher Kreisregierung vom 16. d. M., Nr. 14,599, bestätigt und heute verpflichtet.

Bühl, den 25. Juni 1855.
Großh. Bezirksamt.
Stigler.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtsstanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[1] Nr. 21,548. August Malsch mit seiner Familie von Carlsdorf, auf Donnerstag, den 19. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

[1] Nr. 12,517. Der sich bereits in Amerika befindliche Georg Wusler von Reichenbach hat um nachträgliche Auswanderungserlaubniß gebeten, auf Donnerstag, den 19. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtsstanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt A d e l s h e i m:

[1] Nr. 10,724. Des Zehnten zwischen der Krone Württemberg und den Zehntpflichtigen in der Gemarkung Hagenbach.

Aus dem Bezirksamt Buchen:

[1] Nr. 7417. Des der Fürstl. Lein. Standesherrschaft auf der Gemarkung Pettigenbeuern zustehenden Zehntens.

Aus dem Bezirksamt Salem:

[3] Nr. 6600. Des Kleinzehnten der Pfarrei Altheim auf der Gemarkung Gailhöf.

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

[3] Nr. 10,409. Des Zehnten zwischen Johann Georg Butscher, Bürgermeister zu Heiligenholz und seinen Zehntpflichtigen zu Rickertsweiler.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnsstück, Stammgutsstück, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtods-Erklärung.

[1] Nr. 21,197. (Bekanntmachung.) Anstatt des bisherigen Vormunds Joseph Eisenmann wurde heute Georg Obert von Prinzbach als Vormund der entmündigten Philipp und Jakob Eisenmann von Prinzbach verpflichtet.
Lahr, den 3. Juli 1855.

Großh. Oberamt.
R. Wielandt.

Offene Stelle.

[1] In diesseitiger Anstalt ist die Stelle eines Leinenwebers zu besetzen. Derselbe muß die Leinenweberei gründlich verstehen und darin mit Nutzen Unterricht ertheilen können. Er soll ledigen Standes sein.

Der jährliche Gehalt besteht in	
baarem Gelde	100 fl.
für Kost	72 fl.
für Wohnung, Bett, Möbel, Holz, Licht, Wasche, ärztliche Behandlung in Erkrankungsfällen	58 fl.
	<hr/> 230 fl.

Die Bewerber wollen sich unter Vorlage von Leumundszugnissen und über Befähigung entweder persönlich oder schriftlich längstens bis 15. Juli d. J. hier anmelden.

Kislau, den 28. Juni 1855.

Großh. Verwaltung der polizeilichen Verwahrungs-Anstalt.
Beder.

